

STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Autoren

Bergmann/Kastler/Oytrer/Reindl/
Schmaranzer/Wiesinger

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Aktuelles zu Gebühren und GrEst

Der am 30. Oktober 2019 abgehaltene Vortrag war dem Thema „Aktuelles zu Gebühren und GrEst“ gewidmet.

StB Dr. Martin Lehner, LL.M. (Ernst & Young) startete den dreigeteilten Vortrag mit aktuellen Ausführungen zu Bestandverträgen. Zunächst wiederholte er, dass seit 11.11.2017 Verträge über die Miete von Wohnräumen von der Gebührenpflicht befreit sind und erwähnte demonstrative Beispiele für noch gebührenpflichtige Bestandverträge. Danach verwies Lehner auf die Unterscheidung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage zwischen unbestimmter (Jahreswert x 3) und bestimmter Vertragsdauer (Jahreswert x Vertragsdauer, höchstens x 18). In der Praxis wurde bei Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumlichkeiten laufend auf die Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG verwiesen, die nach ständiger Rechtsprechung des VwGH Bestandverträge auf unbestimmte Dauer begründen. Nach neuerlicher Rechtsprechung des BFG vom 7. Oktober 2019, RV/7101823/2017 sind die Kündigungsgründe gemäß § 30 Abs 2 MRG regelmäßig nicht anwendbar, nicht realistisch oder unbeachtlich, weil diese von Vertragsverletzungen beziehungsweise Fehlverhalten des Mieters abhängen. Folglich bedarf es einer Einzelfallprüfung. Der Vortragende stellte abschließend klar, dass sich für eine gebührenschonende Vertragsgestaltung ein Präsentationsrecht des Mieters als „realistischen“ Kündigungsgrund anbietet.

Im Anschluss referierte StB Dr. Erich Schaffer (Ernst & Young) über aktuelles zur Dienstbarkeitsgebühr. Im Rahmen der Einleitung erläuterte Schaffer, dass entgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten einer Rechtsgeschäftsgebühr iHv 2 % des Entgelts (§ 33 TP 9 GebG) unterliegen.

Als besonders spannend für die zahlreichen Teilnehmer, gestaltete sich das Beispiel der Dienstbarkeitsgebühr beim Vorbehaltsfruchtgenussrecht. Im konkreten Fall von Schaffer handelte es sich um eine Schenkung einer Liegenschaft, bei der sich der Geschenkgeber ein dingliches Fruchtgenussrecht zurückbe-



Den Bestandverträgen aus gebührenrechtlicher Sicht widmete sich StB Mag. Dr. Martin Lehner (EY)



StB Dr. Erich Schaffer (EY) referierte zur Dienstbarkeitsgebühr



StB Mag. Dr. Erik Pinetz, LL.M. bei seinem Vortrag zu den Baurechten in der GrEst

Abendveranstaltungen



Die Veranstaltung war wie gewohnt gut besucht



hält und das Grundstück mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot versieht. Als problematisch stellt sich heraus, dass die Einkünfte aus der Liegenschaft weiterhin dem Geschenkgeber zuzurechnen sind, während der Geschenknehmer als neuer wirtschaftlicher Eigentümer nun zur AfA berechtigt ist aber nicht verwenden kann. Als mögliche Lösung nannte Schaffer, dass der Geschenkgeber Zahlungen in Höhe der AfA an den Geschenknehmer zahlt. Zu diesem Fall meinte die Finanzverwaltung vorerst, dass die Einräumung des Fruchtgenussrechts gegen AfA-Miete von der Schenkung der Liegenschaft zu trennen ist und eine Dienstbarkeitsgebühr iHv 2 % des 9-fachen Jahreswertes iSd § 15 Abs 3 GebG anfallen würde. Abschließend argu-

mentierte Schaffer, dass das Rechtsgeschäft bereits der GrEST unterliegt und auch wenn die AfA als Entgelt gesehen wird, die Gebührenbefreiung des §15 Abs 3 GebG anwendbar ist.

Im letzten Vortrag analysierte RAA StB Dr. Erik Pinetz das Baurecht hinsichtlich zivil- und steuerrechtlicher Aspekte. Nachdem Baurechte dem Grundstück gleichstehen, führt der Baurechtsvertrag zur Grunderwerbsteuerpflicht gemäß § 1 Abs 1 GrESTG. Der Umfang von Baurechten ist mit mindestens zehn bis maximal hundert Jahren beschränkt. Als Bemessungsgrundlage ist die Gegenleistung, mindestens aber der Grundstückswert heranzuziehen. Zur Bewertung der Gegenleistung gemäß § 15 Abs 1 BewG verwies Pinetz auf den Abzinsungsrechner der Homepage des BMF. Pinetz führte in der Folge ein erstaunliches Beispiel hinsichtlich der Übertragung einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft an. Durch ein Baurecht verliert ein Grundstück gemäß der GrWV seinen Wert. Im Zuge einer Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs 3 GrESTG müsste die Übertragung, des mit dem Baurecht belasteten Grundstücks, steuerfrei sein. Zum Abschluss folgte noch ein Praxishinweis des Vortragenden, dass sowohl die Verlängerung als auch die vorzeitige Beendigung des Baurechts erneut Grunderwerbsteuer auslösen kann. Im Zuge dessen sollten die Klienten im Vorfeld darauf hingewiesen werden.

Aktuelles zum Zoll-, EUSt- und Exportkontrollrecht

Der Vortragsabend am 14. November 2019 war aktuellen Themen des Zoll-, EUSt- und Exportkontrollrechts gewidmet.

RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M. (selbständig) eröffnete den Vortragsabend und erläuterte aktuelle Entwicklungen des österreichischen Außenhandels. Die Relevanz dieser Thematik spiegelt sich in aktuellen Zahlen wider. So vervierfachte sich etwa die Zahl der österreichischen Exporteure in den letzten 25

Jahren. Diskutiert wurde weiters über Beschränkungen, die es beim Export von Waren zu bedenken gibt, wobei insbesondere den Dual-Use-Gütern in der Praxis große Bedeutung zukommt.

Im Anschluss referierte Ministerialrat Mag. Christian Pirkelbauer (BMF) über die Digitalisierung im Zollrecht. Das innovative IT-Produkt der österreichischen Zollverwaltung, das sogenannte „Customs Decision Austria“ (CDA), ermöglicht eine elektronische Beantragung und Erteilung zollrechtlicher Entscheidungen und ist seit 4. September 2019 in Verwendung. Das CDA umfasst sowohl ein Managementsystem für die Behörde als auch ein Trader Portal für die Wirtschaftsbeteiligten, welches über drei verschiedene Zugänge (USP, Help.gv.at, Finanzonline) verwendet wird. Neben dem speziell auf österreichische Zwecke zugeschnittenen CDA wurde auch ein EU-weites Modell, das „Customs Decision System – Europe“ (CDS) entwickelt. Bewilligungen oder Entscheidungen, die Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat haben (sogenannte „Multi-Memberstate-Bewilligungen“), sind gemäß Art 5 Abs 2 VO (EU) 2019/1026 über das CDS abzuwickeln. Eine Antragstellung des Wirtschaftsbeteiligten ist in beiden Systemen zulässig. Schnittstellen ermöglichen die Kommunikation zwischen CDA und CDS. Bislang ungeklärt ist, wie die Abwicklung von Beschwerdeverfahren gegen elektronische Erledigungen erfolgt.

Abschließend informierte Hofrätin Dr. Andrea Reuter (Zollamt) über aktuelle gesetzliche Entwicklungen. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2020 (BGBl I Nr 91/2019) wurde etwa das neue Digitalsteuergesetz (DiStG) sowie eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen. Das DiStG soll bestimmte Dienstleistungen der „digital economy“ in Österreich steuerlich erfassen. Im Umsatzsteuergesetz stellt unter anderem die geplante Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung von Kleinsendungen mit einem Warenwert bis zu EUR 22 eine wesentliche Änderung dar. Diese Freigrenze wurde in der Vergangenheit häufig durch bewusste Falschdeklaration des Warenwerts missbraucht, weshalb Waren aus Drittländern ab 1.1.2021 bereits ab dem ersten Cent der Einfuhrumsatzsteuerpflicht unterliegen werden. Referiert wurde zudem über die Ausweitung des Systems des One-Stop-Shops (IOSS), welches Unternehmen die Möglichkeit bietet, sich in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich zu registrieren und alle betroffenen Umsätze über Erklärungen im Mitgliedstaat der Registrierung abzuwickeln. Derzeit ist das One-Stop-Shop System auf elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen beschränkt. Eine Erweiterung auf B2C-Dienstleistungen und Versandhandelsumsätze mit einem Einzelwarenwert bis zu EUR 150 ist ab 1. Jänner 2021 vorgesehen. Im Zuge des Finanz-Organisationsreformgesetzes (BGBl I Nr 104/2019) wurde unter anderem eine Neuorganisation der österreichischen Finanzverwaltung beschlossen. Ab 1. Juli 2020 wird die Zuständigkeit der österreichischen Finanzverwaltung zentralisiert und werden sich die Dienststellen des Bundesministeriums für Finanzen in das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe, das Zollamt Österreich und das Betrugsbekämpfungsamt gliedern. Diskutiert wurden dabei insbesondere Herausforderungen im Zusammenhang mit der bundesweiten Zuständigkeit des Zollamts Österreich.



Lebendige Diskussion beim Vortragsabend



Mag. Pirkelbauer referierte über das sogenannte „Customs Decision Austria“



Dr. Reuter bei ihrem Vortrag

Abendveranstaltungen



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber begrüßt die Gäste



Mag. Christoph Schlager (BMF) bei seinem Vortrag



Neues aus der umsatzsteuerlichen Rechtsprechung präsentierte Dr. Unterberger vom BFG

Steuerlicher Rückblick 2019 / Steuerlicher Ausblick 2020

Der Vortragsabend vom 11. Dezember 2019 war einem steuerlichen Rückblick auf das vergangene Jahr 2019 und einem Ausblick auf das Jahr 2020 gewidmet.

Den Anfang machte Mag. Christoph Schlager (BMF) mit einem Vortrag zur Unternehmensbesteuerung. Ein Rückblick erfolgte dabei vor allem auf den KStR-Wartungserlass 2019 mit dem Schwerpunkt der Hinzurechnungsbesteuerung, sowie auf das StRefG 2020 und das AbgÄG 2020. In seinem Ausblick ging Mag. Schlager auf die laufenden technischen Vorarbeiten betreffend die Zinsschranke und auf die Entwicklungen auf OECD/EU-Ebene zur internationalen Unternehmensbesteuerung ein.

Den zweiten Vortrag steuerte Mag. Gregor Schmoigl (LeitnerLeitner) zum Thema „Neuerungen im Bereich Umsatzsteuer ab 2020“ bei. Einleitend referierte Mag. Schmoigl über die Vereinfachung und Harmonisierung im Zusammenhang mit Lieferungen in Konsignationslager, welche auf europäischer Ebene dazu führen, dass bei Entnahme eine innergemeinschaftliche Lieferung des Lieferanten im Abgangsmittgliedsstaat und ein innergemeinschaftlicher Erwerb des Kunden in jenem Mitgliedstaat vollzogen wird, in dem sich das Konsignationslager befindet. Daraufhin folgte ein Überblick über die einheitlichen Regelungen in der gesamten EU bei Reihengeschäften bei Beförderung/Versendung durch Zwischenhändler, welche auch mit einem Beispiel veranschaulicht wurden. Des Weiteren ging Mag. Schmoigl noch auf die einheitliche Regelung für Transportnachweise bei ig Lieferungen sowie auf die Notwendigkeit einer gültigen UID-Nummer und Erklärung in einer ZM als materielle Voraussetzung für Steuerbefreiung einer ig Lieferung ein. Im Zusammenhang mit dem letzten Punkt wurde vor allem hervorgehoben, dass das Vorliegen einer gültigen UID-Nummer bislang nach EuGH-Rechtsprechung lediglich eine formale Voraussetzung darstellte.

Den Schlusspunkt der Veranstaltung bildete Dr. Ansgar Unterberger (BFG) mit seinem Vortrag zur aktuellen USt-Rechtsprechung des BFG. Dr. Unterberger wählte für seinen Vortrag einige interessante Judikate des BFG des Jahres 2019 aus und schilderte dabei die Argumentationen des BFG, die zu den jeweiligen Entscheidungen geführt haben. So erläuterte er etwa das Urteil BFG 30. August 2019, RV/3100416/2013, wonach die Schneeräumung nicht als Müllentsorgung zu klassifizieren ist. Es handelt sich bei dem Begriff „Müll“ um eine Sammelbezeichnung für feste Abfallstoffe verschiedenster Herkunft. Schnee ist folglich nur dann als Müll anzusehen, wenn er derart stark verunreinigt ist, dass der Schnee selbst zu Müll wird. Die Schneeräumung ist somit mit 20% zu versteuern. Abschließend schilderte Dr. Unterberger den Fall BFG 12. November 2019, RV/5101967/2015, der von dem ig Erwerb eines neuen Fahrzeuges handelte.



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz beleuchtete die aktuelle abgabenrechtliche Judikatur des VfGH

Aktuelle Steuerrechtsjudikatur

Der vierte und letzte Veranstaltungstermin des Wintersemesters am 22. Jänner 2020 war der aktuellen Steuerrechtsjudikatur gewidmet.

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz (VfGH/JKU/LeitnerLeitner) eröffnete die Veranstaltung mit einem Vortrag über die aktuelle Steuerrechtsjudikatur des VfGH und erörterte dabei zunächst zwei Erkenntnisse zum Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vor dem StRefG 2015/2016 (VfGH 17. Juni 2019, E 808/2018 und 27. November 2019,

E 4909/2018). Sodann thematisierte Univ.-Prof. Dr. Achatz unter anderem zwei Erkenntnisse zur Umsatzsteuer, welche einerseits die Umsatzsteuerpflicht der Entschädigung eines Rechtsanwalts für seine Tätigkeit als gerichtlich bestellter Sachwalters (VfGH 23. September 2019, E 2512/2018) und andererseits die Umsatzsteuerpflicht bei der Unterbringung von Flüchtlingen durch eine GmbH betrafen (VfGH 23. September 2019, E 4229/2018). In einem weiteren, auch medial thematisierten Erkenntnis hatte sich der VfGH mit der Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an Abgabenbehörden des Bundes auseinanderzusetzen, wobei der Gerichtshof die entsprechenden Gesetzesbestimmungen aufhob und dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis 1. Juli 2020 einräumte (VfGH 13. Dezember 2019, G 67/2019).

Im Mittelpunkt des anschließenden Vortrages von Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH) stand die aktuelle steuerliche VwGH-Rechtsprechung, wobei der erste Teil der ImmoEST gewidmet war. So hat der VwGH etwa jüngst klargestellt, dass die Befreiungsbestimmung des § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG so zu interpretieren sei, dass die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung zu stehen hat (VwGH 24. Oktober 2019, Ra 2018/15/0115). Ferner hielt der Gerichtshof jüngst fest, dass Vorverträge keine Relevanz für die ImmoEST hätten, sondern nur das Verpflichtungsgeschäft den Eigentumsübergang eines Grundstücks auslöse (VwGH 3. April 2019, Ra



Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn skizzierte die Rechtsprechung des VwGH



Das Panel vor dem Publikum



Ausblick

Im aktuellen Sommersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen

„EU-Meldepflichtgesetz“
(4. März 2020),

„Aktuelles zur Umsatzsteuer“
(2. April 2020),

„Aktuelles zum Zollrecht“
(6. Mai 2020) und

„3. Linzer Steuergespräch“
(3. Juni 2020)

auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen

stehen online unter
<https://www.jku.at/institut-fuer-finanz-recht-steuerrecht-und-steuerpolitik/news-events/fruehere-veranstaltungen/>
zum Download zur Verfügung.



2017/15/0098). Weiters stellte Sen.-Präs. Zorn eine VwGH-Entscheidung vor, wonach bereits der vorübergehende Verlust der Schlüsselgewalt (wenn auch nur für zwei Monate) eine Aufgabe des Hauptwohnsitzes darstelle (VwGH 27. Februar 2019, Ra 2018/15/0111). Im zweiten Teil seines Vortrages erläuterte Sen.-Präs. Zorn einige Judikate zur KöSt. So hat der VwGH im vergangenen Jahr etwa klargestellt, dass eine zunächst zu Unrecht nicht beanstandete Siebentelabschreibung im Sinne des § 12 Abs 3 Z 2 KStG keinen Anspruch auf die Abschreibung der weiteren Siebentel begründe (VwGH 27. Juni 2019, Ra 2018/15/0040). Weitere Fälle betrafen unter anderem das sogenannte „Directive Shopping“ und § 22 BAO (VwGH 27. März 2019, Ro 2018/13/004 bzw 3. April 2019, Ra 2017/15/0070). Der letzte Teil des Vortrages war VwGH-Entscheidungen zur USt gewidmet. Von den zahlreich behandelten Entscheidungen betraf etwa ein Judikat den Fremdvergleichsgrundsatz, wobei der VwGH bestätigte, dass Leistungsbeziehungen in der Unternehmerkette zu nicht fremdüblichen Entgelten anerkannt werden, wenn die Gestaltung keine Berührung zur Sphäre der privaten Lebensführung aufweist (VwGH 28. Mai 2019, Ra 2017/15/0062).

Zum Abschluss der Veranstaltung präsentierte Hofrat Mag. Bernhard Renner (†) ausgewählte Highlights aus der aktuellen BFG-Judikatur, wobei zunächst Entscheidungen zur ESt erörtert wurden. So stellte das BFG etwa jüngst fest, dass Kosten der Strafverteidigung steuerlich abzugsfähig seien, sofern die betreffende Handlung beruflich oder betrieblich veranlasst ist und das strafrechtliche Verfahren mit einem Freispruch endet (BFG 25. Juli 2019, RV/7102287/2015). In einer anderen Entscheidung hielt das BFG fest, dass Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Arbeit und Wohnung erwachsen, im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten abzugsfähig sein können (BFG 23. April 2019, RV/5100991/2011). Ebenso präsentiert wurde eine Entscheidung, in der sich das BFG mit einer Nutzungseinlage über die Grenze auseinanderzusetzen hatte (BFG 18. Juli 2019, RV/1100628/2016). Der zweite Teil seines Vortrags beschäftigte sich mit aktueller BFG-Judikatur zur KöSt. In diesem Zusammenhang erörterte Mag. Renner unter anderem eine Entscheidung betreffend eine verdeckte Ausschüttung, die auf Anteilinhaber-Ebene als Einlagenrückzahlung qualifiziert wurde (BFG 28. Dezember 2019, RV/7105237/2015). Schließlich erörterte Mag. Renner auch noch verfahrensrechtliche BFG-Entscheidungen, unter anderem zum Erlass von vorläufigen Bescheiden im Zusammenhang mit potenzieller Liebhaberei.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.